

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 13**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**29. Juni 2017**

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kinsau im Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kinsau vom 29. Juni 2017

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6420 - 42.1

#### **Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kinsau im Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kinsau vom 29. Juni 2017**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl I S. 626 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Kinsau wird in der Gemeinde Kinsau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

##### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:

- Schutzzone I - Fassungsbereich
- Schutzzone II - engere Schutzzone
- Schutzzone III A - weitere Schutzzone A
- Schutzzone III B - weitere Schutzzone B

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1 : 10.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech und in den Büroräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A/B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3

**Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Maßnahmen**

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung  verboten, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch wesentlich gemindert wird (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Verlegung oder Erneuerung von Leitungen (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)</b>			
2.1	Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	verboten		
2.2	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 3	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 3 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Ablagerung von Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbaulichen Rückständen (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten		
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig  - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise,  - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung,  wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIB	verboten
3.2	Errichtung oder Erweiterung von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken	---	verboten	
3.3	Aufstellung von Trockenaborten	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 5, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers  (Auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV wird hingewiesen.)	---	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>  verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserleitungen und zugehörigen Anlagen	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird  Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten	

<sup>1</sup>siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.1	Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden  und  wie in Zone II		nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, und Privatwege  und  bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau	verboten		
4.4	Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	---		verboten
4.5	Errichtung oder Erweiterung von Bade- oder Zeltplätzen; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten	
4.6	Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7  verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten	
4.7	Durchführung von Großveranstaltungen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)  verboten für Geländemotorsport	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.8	Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	---	verboten	
4.9	Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
4.10	Durchführung militärischer Übungen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zu- lässig	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsbe- ratung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen	nur zulässig,  wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwas- ser anfällt oder in eine dichte Sammelentwäs- serung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7  und  wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodenein- griffstiefe nicht größer als 3 m ist	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Errichtung oder Erweiterung von Stallungen <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 6 a oder Ziffer 6 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 6 a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 6 b eingehalten werden	verboten
5.4	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	Errichtung oder Erweiterung von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt gemäß der aktuellen Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)		

<sup>2</sup>Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen qualitätsgesicherter Grüngutkompost, der aus reinem Grünschnitt bzw. aus Häckselgut landwirtschaftlicher Herkunft in zertifizierten Betrieben erzeugt wurde. Ein Produktzertifikat ist vom Anwender auf Anforderung des Landratsamtes vorzulegen.		verboten
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab <b>01. November</b> erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Errichtung von Wildfutterplätzen und Wildgattern	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	Herstellung oder Änderung landwirtschaftlicher Dräne und zugehöriger Vorflutgräben	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	Aufnahme oder Erweiterung besonderer Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch

Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und durch das Personal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und durch das Personal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

**§ 9**  
**Begünstigte**

Begünstigte dieser Verordnung ist die Gemeinde Kinsau, Dorfstr.9, 86981 Kinsau.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs.1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Denklingen und Kinsau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Ortsteil Epfach und der Gemeinde Kinsau vom 10.11.1987, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech, Nr. 35, vom 03. Dezember 1987, außer Kraft.

Landsberg, den 29. Juni 2017

Landratsamt Landsberg am Lech

Stellv. Landrat  
Peter Ditsch

## Anlage 1: Lageplan M 1:10.000



## Anlage 1

Übersichtslageplan M 1 : 10.000 zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Kinsau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech

**Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6**

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sehr bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

1. Eingriffe in den Untergrund (zu Nr. 1.1)

Eine wesentliche Minderung der Grundwasserüberdeckung liegt vor, wenn die Bodeneinstiegstiefe größer als die Aushubtiefe für eine übliche Kellerfundamentierung ist und damit 3 m übersteigt bzw. wenn gering durchlässige Schichten (Geschiebemergel, Stillwasserablagerungen) in ihrer Schutzwirkung durch Verringerung der Schichtmächtigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Auf der obersten Terrassenstufe sind am westlichen Ortsrand von Kinsau gering durchlässige Stillwasserablagerungen bzw. Geschiebelehne ab einer Tiefe von 3 m vorhanden. Diese Schichten sollten bei Bodeneingriffen nicht bzw. nicht wesentlich verringert werden. Eine Beurteilung, inwieweit solche gering durchlässigen Schichten bei Baumaßnahmen entfernt bzw. verringert werden können, hängt von deren vorhandenen Mächtigkeit ab. Grundsätzlich ist deshalb bei geplanten Bodeneingriffen innerhalb der Zone VIII, die eine Tiefe von 3 m überschreiten, eine Einzelfallbetrachtung mit einer entsprechenden Untergrunderkundung durchzuführen.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

2. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“, schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln)	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Altöle
Essigsäure (Entkalker)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Salzsäure	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber
Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Teer (Abdichtmittel)
Auftausalz, Viehsalz		die meisten Pflanzenschutz- mittel, z. B.
Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Toluol, Xylol in sog. Nitroverdünnern)	- Cypermethrin - Lindan - Isoprothuron
	einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	

### 3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- 1. Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

- 2. Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklassen (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2.

An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAwS nicht eignes erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.

Prüfpflicht:

Oberirdische Anlagen

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D

und

- zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D

sind im Wasserschutzgebiet (einschließlich Zone III B) alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach § 62 Abs. 2 und 4 WHG i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr.34.1 VAwS (in Zone III A mindestens alle zweieinhalb Jahre, in Zone III B wie außerhalb von Wasserschutzgebieten mindestens alle 5 Jahre) wird hingewiesen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 23 Abs. 1 VAwS, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten:  
[www.bayern.de/lfw/service/psw/sach\\_wg\\_04.htm](http://www.bayern.de/lfw/service/psw/sach_wg_04.htm)

Übergangslösung für Tankprüfungen:

Für bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die durch den Erlass der Schutzgebietsverordnung erstmalig prüfpflichtig nach der Anlagenverordnung (VAwS) werden, ist die Prüfbescheinigung eines Sachverständigen erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt vorzulegen.

### 4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Befüllen von Heizölverbraucheranlagen

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/7 „Hinweise für die Ermittlung von Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse 1 der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z. B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer zu entnehmen.  
(Merkblätter im Internet abrufbar: [www.bayern.de/lfw](http://www.bayern.de/lfw))

#### 6. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 6 a:

mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40	Stück (1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65	Stück (1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber,		
Jungmastrinder	150	Stück (1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300	Stück (1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen,		
Mastputen	3.500	Stück (100 Stück = 1,14 DE)
– sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 2. mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Nrn. 1 und 2 zu ermitteln.

##### 3. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann und dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 6 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### 7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertrags-

bedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Rodung: Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landsberg am Lech, den 29. Juni 2017

Landratsamt:

  
P. Ditsch  
Stellvertr. Landrat